

## §15

**Rechte und Pflichten aus dem Tauschvertrag**

(1) Mit dem Abschluß eines Tauschvertrages verpflichten sich die\* Vertragspartner, das Tauschobjekt dem anderen Vertragspartner zu den vereinbarten Bedingungen und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben und ihm das Eigentum am Tauschobjekt zu verschaffen.

(2) Der Erwerb des Eigentums am Tauschobjekt tritt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit seiner Übergabe an den Vertragspartner ein.

(3) An den von Museen der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Tauschobjekten entsteht Volkseigentum. Sie sind als Bestandteil des Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik zu kennzeichnen, zu inventarisieren und zu katalogisieren.!

(4) Katalogkarten und Begleitdokumente sind beim Tauschobjekt zu belassen. Das atogebende Museum kann Kopien aufbewahren.

## §16

**Inhalt und Form des Tauschvertrages**

(1) Im Tauschvertrag sind die erforderlichen Angaben über die Tauschobjekte und die Bedingungen des Tausches festzuhalten, insbesondere über

- die Tauschpartner,
- die Bezeichnung der Tauschobjekte,
- die für die Inventarisierung erforderlichen Angaben<sup>6</sup>,
- den Zustand der Tauschobjekte,
- die Transportmotalitäten,
- die Bedingungen für die Übergabe,
- die Kosten für die Erfüllung des Tauschvertrages,
- die Klärung von Streitigkeiten aus dem Vertrag und die Rechtsanwendung.

(2) Der Tauschvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(3) Wird im Tauschvertrag die Anwendung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart, gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## §17

**Verantwortung für die Durchführung**

(1) Die Direktoren der Museen sichern die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergeben.

(2) In Museen, die nicht von einem Direktor geleitet werden, hat ein für das Museum zuständiger Leiter oder verantwortlicher Mitarbeiter die Aufgaben aus dieser Durchführungsbestimmung wahrzunehmen.

## §18

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1980

**Der Minister für Kultur**  
H o f f m a n n

**Anordnung  
über die Entrichtung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme  
von Leistungen der Volkshochschulen**

vom 17. Oktober 1980

Zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in der Haushaltswirtschaft der Volkshochschulen sowie zur Sicherung einer einheitlichen Berechnung und Erfassung der Einnahmen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle Volkshochschulen und für alle Vertragspartner dieser Einrichtungen.

## § 2

**Allgemeine Festlegungen**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Teilnehmergebühren ergibt sich aus dem Vertrag, der zur Teilnahme an bzw. zur Durchführung von Lehrgängen abgeschlossen wird.

(2) Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Anmeldung für einen Lehrgang durch den Bürger abgegeben und diese von der Volkshochschule angenommen wurde bzw. wenn zwischen einem Betrieb und der Volkshochschule die Durchführung eines Lehrganges schriftlich vereinbart wurde.

(3) Mit dem Vertragsabschluß wird die volle Teilnehmergebühr fällig. Die Teilnehmergebühr ist zum Fälligkeitstermin, spätestens jedoch bis zum Lehrgangsbeginn zu entrichten. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Vertragspartner andere Zahlungstermine bzw. Teilzahlungen vereinbaren.

(4) Lehrgänge dürfen nur von Bürgern besucht werden, die ihrer Zahlungspflicht nachgekommen sind. Kommt ein Betrieb seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird die getroffene Vereinbarung ungültig. Ein der Volkshochschule entstandener finanzieller Schaden ist vom Betrieb zu ersetzen.

(5) Die Volkshochschule stimmt einem Antrag auf Aufhebung des Vertrages zu, wenn ein Bürger seinen Arbeits- oder Wohnort wechselt, längere Zeit krank ist oder zum Wehrdienst einberufen wird, wenn eine Verzögerung des Lehrgangsbegins von mehr als 6 Wochen eintritt bzw. der Lehrgang von seiten der Volkshochschule nicht mit dem vereinbarten Ziel durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.

(6) Bei einer Auflösung des Vertrages vor Lehrgangsbeginn aus den unter Abs. 5 genannten Gründen erlischt die Zahlungsverpflichtung. Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden im vollen Umfang zurückerstattet. Wird der Vertrag während eines bereits laufenden Lehrganges aus den unter Abs. 5 genannten Gründen aufgelöst, werden entrichtete Gebühren in dem Umfang zurückgezahlt, wie Leistungen nicht erbracht bzw. in Anspruch genommen werden.

(7) Werden auf Grund des vorzeitigen Ausscheidens von Lehrgangsteilnehmern gleiche Lehrgänge zusammengelegt, so ergibt sich daraus keine Vertragsänderung, wenn Unterrichtszeit und -ort unverändert bleiben.

<sup>6</sup> Z. Z. gült § 5 Abs. 1 der 1. DB (vgl. Fußnote 1).